



GRUNDORDNUNG DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG

Lesefassung – Stand 1.10.2023

INHALTSÜBERSICHT

Präambel

Erster Teil: Mitglieder und Angehörige der Universität; Mitgliedergruppen

- § 4 Mitglieder und Angehörige der Universität
- § 5 Mitgliedergruppen

Zweiter Teil: Das Rektorat

- § 6 Leitung der Universität
- § 7 Amtszeit der Rektoratsmitglieder
- § 8 Beendigung der Amtszeit/Abwahl der Rektoratsmitglieder

Dritter Teil: Der Senat

- § 9 Zuständigkeiten des Senats; Wahl der Sprecherinnen und Sprecher
- § 10 Zusammensetzung des Senats; Amtszeit der Mitglieder
- § 11 Senatsausschüsse
- § 12 aufgehoben

Vierter Teil: Universitätsrat und Wissenschaftlicher Beirat

- § 13 Universitätsrat und wissenschaftlicher Beirat (Academic Advisory Council)

Fünfter Teil: Die Fakultäten

- § 14 Einzelne Fakultäten
- § 15 Dekanat
- § 16 Fakultätsrat
- § 17 aufgehoben
- § 18 Verteilung der Aufgaben in der Lehre
- § 19 Gemeinsame Kommissionen (Gesamtfakultäten, Studienbereiche)

Sechster Teil: Die Gleichstellungsbeauftragten/Beauftragte für Studierende mit Behinderung

- § 20 Gleichstellungsbeauftragte der Universität / Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung
- § 21 Beratende Gleichstellungskommission
- § 22 Fakultätsgleichstellungsbeauftragte

Siebter Teil: Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen

- § 23 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen

Achter Teil: Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

- § 24 Berufungsverfahren
- § 25 Hausberufung
- § 26 Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren
- § 27 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren
- § 27a Seniorprofessuren
- § 28 Forschungssemester
- § 29 Akademische Rechte der entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- § 30 Wichtige Gründe für eine Freistellung von Ämtern in der Selbstverwaltung

Neunter Teil: Ehrenpromotionen, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren, Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger

- § 31 aufgehoben
- § 32 Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren, Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger

Zehnter Teil: Studium und Lehre

- § 33 Auswahl- und Eignungsfeststellungsverfahren
- § 34 aufgehoben

Elfter Teil: Mitteilungsblatt, Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- § 35 Mitteilungsblatt, Bekanntmachungen
- § 36 Funktionsbezeichnungen
- § 37 Erlass und Änderung der Grundordnung
- § 38 Inkrafttreten

PRÄAMBEL

Im Bewusstsein ihrer Verpflichtung, der Wahrheit, der Freiheit und der Menschlichkeit zu dienen, gibt sich die Universität Heidelberg die folgende Ordnung:

§ 1

Die Universität Heidelberg trägt den Namen Ruprecht-Karls-Universität. Sie folgt den Wahlsprüchen: „Semper Apertus“ sowie „Dem lebendigen Geist“ und führt ihr hergebrachtes Wappen. Ihre Farben sind sandsteinrot-gold-sandsteinrot.

§ 2

Die Universität hat die Aufgabe, als Gemeinschaft der Wissenschaften Wissen zu bewahren, nutzbar zu machen, weiterzugeben und zu mehren. Diese Aufgabe erfüllt sie im Zusammenwirken der Lehrenden und Lernenden. Sie führt ihre Studierenden zu eigenständigem wissenschaftlichem Denken und bereitet sie so auf ihre künftigen Tätigkeiten vor.

§ 3

Die Universität ordnet ihre inneren Verhältnisse im Rahmen der staatlichen Gesetze in freier Selbstbestimmung und unter Beteiligung aller ihrer Mitglieder.

ERSTER TEIL

MITGLIEDER UND ANGEHÖRIGE DER UNIVERSITÄT; MITGLIEDERGRUPPEN

§ 4 Mitglieder und Angehörige der Universität

- (1) Mitglieder der Universität sind die in § 9 Abs. 1 LHG genannten Personen. Die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten, die gemäß § 22 Abs. 4 LHG an die Universität Heidelberg kooptierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen sowie die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger und Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sind nicht wählbar und nicht wahlberechtigt. Im Einvernehmen mit der Rektorin oder dem Rektor und der betroffenen Fakultät oder Einrichtung kann in begründeten Einzelfällen auch eine entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorin oder ein entpflichteter oder im Ruhestand befindlicher Professor der Universität Heidelberg zur Dekanin oder zum Dekan gewählt werden. Dies gilt auch für andere Ämter oder Mitgliedschaften in Gremien, zu deren Wahrnehmung eine besondere Erfahrung vorteilhaft ist. § 27 Abs. 2 und § 29 Abs. 2 bleiben unberührt.
- (2) Angehörige der Universität sind gemäß § 9 Abs. 4 LHG die an der Universität Tätigen, die nicht bereits Mitglied der Universität sind. Sie haben im Rahmen der allgemeinen Satzungen sowie Verwaltungs- und Benutzungsordnungen Zugang zu den universitären Einrichtungen, jedoch keine Mitwirkungsrechte und Mitwirkungspflichten in der akademischen Selbstverwaltung. Sie sind nicht wählbar und nicht wahlberechtigt; § 9 Absatz 4 Satz 4 LHG bleibt unberührt. Angehörige der Universität sind darüber hinaus die Alumni der Universität (Ehemalige, die einen Teil ihrer akademischen Ausbildung und/oder ein Forschungsvorhaben an der Universität Heidelberg absolviert haben). Promotionsinteressierte, die nicht Mitglied der Universität sind, werden mit dem Abschluss der Registrierung gemäß § 38 Abs. 5 LHG zu Angehörigen der Universität. Angehörige der Universität sind darüber hinaus zugelassene oder angenommene Habilitandinnen und Habilitanden sowie Studierende, die für einen begrenzten Zeitraum an der Universität studieren und keinen gesetzlichen Status als Mitglied haben (Studierende gemäß § 60 Abs. 1a LHG (Europastudierende)).

§ 5 Mitgliedergruppen

Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien bilden grundsätzlich je eine Gruppe i.S.d. Grundordnung

1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Dozentinnen und Dozenten) und die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, soweit sie hauptberuflich an der Universität Heidelberg tätig sind und überwiegend Professorenaufgaben wahrnehmen (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
2. die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 52 LHG mit Ausnahme der Lehrkräfte nach § 52 Abs. 6 LHG,

3. die Studierenden nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a LHG,
4. die Studierenden nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b LHG (eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden) sowie
5. die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Administration und Technik).

ZWEITER TEIL

DAS REKTORAT

§ 6 Leitung der Universität

- (1) Das Rektoratsmitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung trägt die Bezeichnung Kanzlerin oder Kanzler. Eine Prorektorin oder ein Prorektor führt die Bezeichnung Erste Prorektorin oder Erster Prorektor.
- (2) Rektorin oder Rektor und Kanzlerin oder Kanzler sind hauptamtliche Rektoratsmitglieder. In der Findungskommission zur Auswahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder gem. § 18 Abs. 1 LHG wird der Senat durch seine zwei Sprecherinnen oder Sprecher (§ 9 Abs. 2) vertreten. Über Ausnahmefälle im Hinblick auf Vertretung und Befangenheit entscheidet der Senat. Die Vertreter des Senats in der Kommission dürfen nicht dem Rektorat angehören. Der Universitätsrat entsendet zwei Mitglieder einschließlich der oder des Vorsitzenden in die Kommission, das Wissenschaftsministerium eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme. Die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder werden im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung durch Senat und Universitätsrat gewählt. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang im Wahlpersonengremium (§ 18 Abs. 2 LHG) ist das Auswahlverfahren zu beenden und die Stelle erneut auszuschreiben.
- (3) Dem Rektorat gehören neben der Rektorin oder dem Rektor und der Kanzlerin oder dem Kanzler fünf nebenamtliche Prorektorinnen oder Prorektoren an. Die nebenamtlichen Prorektorinnen oder Prorektoren werden durch den Senat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors gewählt. Bei der Wahl der Rektoratsmitglieder wird zugleich festgelegt, welche der Prorektorinnen oder welcher der Prorektoren Erste Prorektorin oder Erster Prorektor ist. Die Rektorin oder der Rektor hat das Vorschlagsrecht.
- (4) Die ständige Vertretung der Rektorin oder des Rektors regelt das Rektorat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors durch einen Geschäftsverteilungsplan.

§ 7 Amtszeit der Rektoratsmitglieder

- (1) Die Amtszeit der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder beträgt sechs bis acht Jahre; die Entscheidung darüber trifft der Universitätsrat (§ 17 Abs. 2 Satz 2 LHG).

- (2) Die Amtszeit der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder beträgt drei bis vier Jahre; die Entscheidung darüber trifft der Senat. Die Amtszeit der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder endet jedenfalls mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors.

§ 8 Beendigung der Amtszeit/Abwahl der Rektoratsmitglieder

Der Universitätsrat, der Senat und das Wissenschaftsministerium können das Amt eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds im wechselseitigen Einvernehmen vorzeitig beenden; für das Verfahren gilt § 18 Abs. 4 LHG.

Darüber hinaus kann jedes Rektoratsmitglied durch die wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität abgewählt werden. Voraussetzungen und Verfahren regeln § 18 a LHG und die Abwahlsatzung der Universität.

DRITTER TEIL DER SENAT

§ 9 Zuständigkeiten des Senats; Wahl der Sprecherinnen und Sprecher

- (1) Der Senat ist zuständig für die in § 19 Abs. 1 LHG genannten Angelegenheiten. Darüber hinaus ist der Senat zuständig für die Zustimmung zu den Berufungsvorschlägen gemäß § 48 Abs. 3 LHG i.V.m. § 24 GO. Jedes Senatsmitglied kann gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 LHG schriftliche oder elektronische Anfragen an das Rektorat richten, die vom Rektorat in angemessener Frist beantwortet werden. Unabhängig davon kann jedes Senatsmitglied innerhalb einer Senatssitzung mündliche Anfragen stellen. Auf der Tagesordnung des Senats wird regelmäßig ein Punkt vorgesehen, unter dem die Senatsmitglieder Fragen an das Rektorat richten können. Das Rektorat antwortet nach seinem Ermessen in der Sitzung oder binnen angemessener Frist.
- (2) Der Senat wählt aus seinen Mitgliedern zwei Sprecherinnen oder Sprecher. Diese sprechen für den Senat in oder gegenüber den Gremien und Ausschüssen der Universität in Angelegenheiten, in denen eine Mitwirkung von Vertreterinnen oder Vertretern des Senats vorgesehen ist. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des jeweiligen Senats.

§ 10 Zusammensetzung des Senats; Amtszeit der Mitglieder

- (1) Der Senat der Universität setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Wahlmitglieder mit Stimmrecht:
- 21 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 Ziffer 1 LHG
 - 5 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 Ziffer 2 LHG

- 4 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 Ziffer 3 LHG
- 4 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 Ziffer 4 LHG (eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden)
- 4 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 Ziffer 5 LHG.

b) Mitglieder kraft Amtes mit Stimmrecht:

- Rektorin oder Rektor
- Kanzlerin oder Kanzler
- Gleichstellungsbeauftragte

In den einzelnen Statusgruppen dürfen höchstens je zwei stimmberechtigte Mitglieder aus einer Fakultät, einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung oder einer zentralen Betriebseinrichtung der Universität stammen. Näheres dazu regelt die Wahlordnung der Universität.

c) Mitglieder mit beratender Stimme

- die weiteren Mitglieder des Rektorats (Prorektorinnen oder Prorektoren)
- die Dekaninnen oder Dekane, soweit sie dem Senat nicht gemäß Absatz 1 Buchstabe a), Spiegelstrich 1 bereits als Wahlmitglieder angehören
- ein von der Verfassten Studierendenschaft benanntes Mitglied

(2) Für die Wahlmitglieder nach Abs. 1 Buchstabe a) (Statusgruppe der Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrer) gilt:

Jede Fakultät wählt mindestens 1 Wahlmitglied und höchstens 2 Wahlmitglieder. Die Befugnis zur Wahl zweier Wahlmitglieder wechselt von Wahlperiode zu Wahlperiode zwischen den Fakultäten. Um eine fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Senats zu gewährleisten, erfolgt dieser Wechsel reihum jeweils innerhalb der nachfolgend genannten Gruppen:

- a) Neuphilologische Fakultät, Philosophische Fakultät, Theologische Fakultät
- b) Juristische Fakultät, Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften
- c) Fakultät für Biowissenschaften, Medizinische Fakultät Heidelberg, Medizinische Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg
- d) Fakultät für Chemie und Geowissenschaften, Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Fakultät für Mathematik und Informatik, Fakultät für Physik und Astronomie.

In den Gruppen a bis c) wählen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in je 2 Fakultäten aus dem Kreis ihrer Statusgruppe je 2 Vertreterinnen oder Vertreter in den Senat; die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus der verbleibenden Fakultät wählen aus dem Kreis ihrer Statusgruppe 1 Vertreterin oder Vertreter. In der

Gruppe d) wählen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in je 2 Fakultäten aus dem Kreis ihrer Statusgruppe je 2 Vertreterinnen oder Vertreter in den Senat; die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus den verbleibenden Fakultäten wählen aus dem Kreis ihrer Statusgruppe je eine Vertreterin oder einen Vertreter.

In den darauffolgenden Wahlperioden wechseln sich die Fakultäten dann bei der Anzahl in o.g. Reihenfolge ab. Weitere Einzelheiten und die Stellvertretung regelt die Wahlordnung der Universität.

- (3) Mit Ausnahme der Amtszeit für studentische Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchstabe a), Spiegelstriche 3 und 4, die jeweils ein Jahr beträgt, dauert die Amtszeit der Wahlmitglieder im Senat vier Jahre. Scheidet ein Wahlmitglied mit vierjähriger Amtszeit vorzeitig aus dem Senat aus, erfolgt, wenn ein Ersatzmitglied nicht vorhanden ist, eine Nachwahl, deren Einzelheiten die Wahlordnung regelt. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der regulären Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 11 Senatsausschüsse

- (1) Der Senat kann gemäß § 19 Abs. 1 Sätze 5-7 LHG beschließende und beratende Ausschüsse bilden. Der Senat kann den Ausschüssen Richtlinien für ihre Arbeit geben und einzelne ihnen übertragene Angelegenheiten wieder an sich ziehen. Von den Entscheidungen der Ausschüsse sind die Senatsmitglieder unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse sollen in der Regel verschiedenen Fakultäten und Mitgliedergruppen i.S.d. § 10 Abs. 1 S. 2 LHG angehören.

§ 12 Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA) und Fachschaftsrat

– aufgehoben –

VIERTER TEIL

UNIVERSITÄTSRAT UND WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT
(ACADEMIC ADVISORY COUNCIL)

§ 13 Universitätsrat und Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Universitätsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, davon sind sieben Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende, universitätsexterne Persönlichkeiten; fünf Mitglieder sind Universitätsmitglieder i.S.d. § 9 LHG. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre.
- (2) In der Findungskommission zur Auswahl der Mitglieder des Universitätsrats gem. § 20 Abs. 4 LHG wird der Senat durch seine zwei Sprecherinnen oder Sprecher (§ 9 Abs. 2) vertreten. Über Ausnahmefälle im Hinblick auf Vertretung und Befangenheit entscheidet der Senat. Die Vertreterinnen oder Vertreter des Senats in der Kommission dürfen nicht

dem Rektorat angehören. Sie berichten während des Auswahlverfahrens – unter Berücksichtigung der rechtlich gebotenen Verschwiegenheit in Personalangelegenheiten und bei Wahrung ihrer Eigenverantwortlichkeit – regelmäßig dem Senat.

- (3) Zu seiner Unterstützung in strategischen Fragen kann das Rektorat einen Wissenschaftlichen Beirat (Academic Advisory Council) einrichten. Dieser kann sich im Einvernehmen mit dem Rektorat eine Geschäftsordnung geben.

FÜNFTER TEIL

DIE FAKULTÄTEN

§ 14 Einzelne Fakultäten

Die Universität gliedert sich in folgende Fakultäten:

Theologische Fakultät
Juristische Fakultät
Medizinische Fakultät Heidelberg
Medizinische Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg
Philosophische Fakultät
Neuphilologische Fakultät
Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften
Fakultät für Mathematik und Informatik
Fakultät für Chemie und Geowissenschaften
Fakultät für Physik und Astronomie
Fakultät für Biowissenschaften
Fakultät für Ingenieurwissenschaften

§ 15 Dekanat

- (1) Das Dekanat setzt sich zusammen aus der Dekanin oder dem Dekan, der Prodekanin oder dem Prodekan als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans sowie einer Studiendekanin oder einem Studiendekan, die oder der in dieser Funktion die Bezeichnung Prodekanin oder Prodekan führt (§ 23 LHG).
- (2) Die Philosophische Fakultät, die Fakultät für Chemie und Geowissenschaften, die Fakultät für Physik und Astronomie, die Fakultät für Biowissenschaften sowie die Medizinischen Fakultäten Heidelberg und Mannheim der Universität Heidelberg verfügen jeweils über eine weitere Prodekanin oder einen weiteren Prodekan gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 LHG. Ihre Amtszeiten enden mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans.
- (3) Das Dekanat legt fest, wie sich die Dekanin oder der Dekan und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder in ihrem Geschäftsbereich und als Mitglieder kraft Amtes in Gremien gegenseitig vertreten.

- (4) Die Dekanin oder der Dekan kann durch den Fakultätsrat mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder gemäß § 24 Absatz 3 Satz 8 LHG abgewählt werden.

Darüber hinaus können die wahlberechtigten Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nr. 1 LHG der Fakultät das Amt der Dekanin oder des Dekans durch Abwahl vorzeitig beenden. Näheres regeln § 24 a LHG und die Abwahlsatzung der Universität.

§ 16 Fakultätsrat

- (1) Der Fakultätsrat ist zuständig für die in § 25 Abs. 1 LHG genannten Angelegenheiten. Darüber hinaus ist der Fakultätsrat unbeschadet der Zuständigkeiten des Senats zuständig für
1. das Benehmen zum Vorschlag zur Besetzung der Berufungskommissionen,
 2. die Beschlussfassung über Vorschläge zur Verleihung und zum Widerruf der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor“, „Honorarprofessorin oder Honorarprofessor“, „Gastprofessorin oder Gastprofessor“ sowie „Ehrendoktorin oder Ehrendoktor“,
 3. die Beschlussfassung über Entwürfe von Satzungen für die Verwaltung und Benutzung von Universitätseinrichtungen der Fakultät einschließlich Gebühren,
 4. die Beschlussfassung über Entwürfe von Promotions- und Habilitationsordnungen, Zulassungsordnungen sowie Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören an
1. kraft Amtes
 - a) die Dekanin oder der Dekan,
 - b) die weiteren Mitglieder des Dekanats mit beratender Stimme,
 - c) bis zu fünf hauptberufliche Leiterinnen oder Leiter von wissenschaftlichen Einrichtungen, die zur Fakultät gehören, mit beratender Stimme. Hat die wissenschaftliche Einrichtung eine kollegiale Leitung, so ist von dieser eine Sprecherin oder ein Sprecher als Mitglied des Fakultätsrats zu bestellen. Sind der Fakultät mehr als fünf wissenschaftliche Einrichtungen zugeordnet, so bestimmt der Senat, in welcher Reihenfolge die Leiterinnen oder Leiter der wissenschaftlichen Einrichtungen Mitglied des Fakultätsrats werden,
 2. auf Grund von Wahlen 18 stimmberechtigte Mitglieder, davon
 - a) 10 Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer i.S.d. § 5 Nr. 1, die hauptberuflich an der Universität tätig sind,
 - b) 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter i.S.d. § 5 Nr. 2,
 - c) 3 Studierende i.S.d. § 5 Nr. 3,

- d) 1 Studierende oder Studierender i.S.v. § 5 Nr. 4 (eingeschriebene Doktorandin oder Doktorand) sowie
 - e) 1 Vertreterin oder Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Administration und Technik i.S.d. § 5 Nr. 5.
- § 10 Abs. 3 LHG bleibt unberührt; für die Zusammensetzung der Fakultätsräte in den Medizinischen Fakultäten der Universität gilt anstelle von Ziffer 2. § 27 LHG.
- (3) Die Fakultät kann durch Beschluss des Fakultätsrats alternativ zu Abs. 1 einen großen Fakultätsrat einrichten. Sofern ein Großer Fakultätsrat eingerichtet wird, obliegen ihm die Aufgaben des Fakultätsrats. Dem Großen Fakultätsrat gehören an
1. kraft Amtes
 - a) die Dekanin oder der Dekan,
 - b) die weiteren Mitglieder des Dekanats,
 - c) alle hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät i.S.d. § 5 Nr. 1,
 2. auf Grund von Wahlen nach vorheriger Festlegung durch den Fakultätsrat
 - a) 6 bis 8 Studierende i.S.d. § 5 Nr. 3,
 - b) bis zu 3 Studierende i.S.d. § 5 Nr. 4 (eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden)
 - c) 4 oder 5 Vertreterinnen oder Vertreter der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter i.S.d. § 5 Nr. 2 sowie
 - d) bis zu 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Administration und Technik i.S.d. § 5 Nr. 5.
- Die in § 10 Abs. 3 LHG garantierte Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer i.S.v. § 5 Nr. 1 darf nicht unterschritten werden.
- (4) Für die Amtszeiten der Wahlmitglieder gilt § 10 Abs. 3 entsprechend.
- (5) Weitere Einzelheiten und die Stellvertretung regelt die Wahlordnung der Universität.

§ 17 Fachschaftsvertretung

– aufgehoben –

§ 18 Verteilung der Aufgaben in der Lehre

Die Verteilung der Lehraufgaben auf bestimmte Personen regeln die Lehrverpflichteten nach Maßgabe ihrer Dienstpflichten unter sich. Die Vorschriften des Landeshochschulgesetzes, insbesondere § 3 Abs. 3, § 24 Abs. 2 und § 26 Abs. 4 LHG, bleiben unberührt.

§ 19 Gemeinsame Kommissionen (Gesamtfakultäten, Studienbereiche)

- (1) Der Senat kann einer Gemeinsamen Kommission nach § 15 Abs. 6 LHG unter Beifügung der jeweiligen Fachrichtung die Bezeichnung „Gesamtfakultät“ verleihen, wenn diese Gemeinsame Kommission fakultätsübergreifende Aufgaben mehrerer Fakultäten wahrnimmt.
- (2) Der Senat kann einer Gemeinsamen Kommission nach § 15 Abs. 6 LHG unter Beifügung der Fachrichtung die Bezeichnung „Studienbereich“ verleihen, wenn diese Gemeinsame Kommission für die Durchführung fakultätsübergreifender Studiengänge verantwortlich ist.
- (3) In den Gemeinsamen Kommissionen sind alle Mitgliedergruppen i.S.d. § 10 Abs. 1 Satz 2 LHG stimmberechtigt vertreten, sofern dies für die übertragenen Aufgaben nicht an anderer Stelle abweichend geregelt ist. Der Senat legt zugleich mit der Errichtung die Zahl der Mitglieder jeder Gruppe sowie ihre Verteilung auf die beteiligten Fakultäten oder Einrichtungen fest.
- (4) Die oder der Vorsitzende einer Gemeinsamen Kommission führt die Bezeichnung „Sprecherin oder Sprecher“. Der Senat legt bei der Bestimmung der oder des ersten Vorsitzenden und deren oder dessen Amtszeit zugleich fest, in welcher Reihenfolge die jeweiligen Dekaninnen oder Dekane der beteiligten Fakultäten Sprecherin oder Sprecher der Gemeinsamen Kommission werden. Die Reihenfolge richtet sich im Regelfall nach der Fakultätsgliederung der Universität.
- (5) Die Gemeinsame Kommission kann eine Gemeinsame Studienkommission bestellen, deren Aufgaben sich nach § 26 LHG richten. Bei der Bestellung der Mitglieder dieser Studienkommission wirken die Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten stimmberechtigt mit. Als Vorsitzende oder Vorsitzenden dieser Studienkommission bestimmt das Rektorat aus den beteiligten Fakultäten angehörenden hauptberuflichen Professorinnen und Professoren eine Studiendekanin oder einen Studiendekan, deren oder dessen Aufgaben sich nach § 26 LHG richten.

SECHSTER TEIL

DIE GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN / BEAUFTRAGTE ODER BEAUFTRAGTER FÜR STUDIERENDE MIT BEHINDERUNG ODER CHRONISCHER ERKRANKUNG

§ 20 Gleichstellungsbeauftragte der Universität / Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Die Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten richten sich nach § 4 LHG. Die Gleichstellungsbeauftragte wird durch eine Stellvertreterin vertreten; sie kann sich in den Fakultätsgremien, Berufungs- und anderen fakultätsbezogenen Auswahlkommissionen durch die Fakultätsgleichstellungsbeauftragte oder deren Stellvertretung vertreten lassen. Die Amtszeiten der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung betragen jeweils zwei Jahre; die Amtszeit der Stellvertretung endet jedoch stets mit der Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, in Erfüllung ihrer Aufgaben an die universitäre Öffentlichkeit zu treten.
- (3) Das Amt der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in der Universitätsverwaltung angesiedelt. Die oder der Beauftragte unterstützt die Hochschule bei ihrer Aufgabe, die Belange von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern und Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen bei der Gestaltung der Zugangs-, Studien- und Lernbedingungen zu berücksichtigen und wirkt an notwendigen Maßnahmen zur Verwirklichung ihrer gleichberechtigten Teilhabe und zum Abbau von Barrieren und Benachteiligungen im Hochschulbereich mit. Insbesondere wirkt sie oder er darauf hin, dass Nachteilsausgleiche beim Studienzugang, bei der Studiengestaltung und in Prüfungen realisiert werden. Die oder der Beauftragte informiert und berät Studienbewerberinnen und Studienbewerber und Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen. Sie oder er berät Mitglieder der Hochschule, insbesondere Lehrende und Prüfende. Sie oder er kooperiert im Interesse der Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen mit anderen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule, des Studierendenwerks und der Verfassten Studierendenschaft.

§ 21 Beratende Gleichstellungskommission

- (1) Die gemäß § 4 Abs. 4 LHG durch den Senat einzusetzende Gleichstellungskommission ist über alle Vorgänge zu unterrichten, die in ihren Aufgabenbereich fallen. Sie erhält hierfür von der Universitätsverwaltung und den Fakultäten alle statistischen und sonstigen Angaben, die sie für ihre Arbeit als erforderlich erachtet, soweit dem nicht Rechtsvorschriften oder der Wille der Betroffenen entgegensteht. Hierbei unterliegen ihre Mitglieder der gesetzlichen Schweigepflicht.
- (2) Die Gleichstellungskommission hat mindestens 3 Mitglieder. Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität legt dem Senat für die Mitgliederanzahl und die Zusammensetzung der Kommission einen Vorschlag vor. In den Sitzungen der Kommission führt die Gleichstellungsbeauftragte den Vorsitz. Die Kommission wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder auf Vorschlag der Vorsitzenden eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

§ 22 Fakultätsgleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Fakultätsräte wählen im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten der Universität eine Fakultätsgleichstellungsbeauftragte sowie eine oder einen oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Fakultätsgleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teilzunehmen. Für ihre Aufgaben im Bereich der Fakultät gilt § 4 LHG entsprechend.

- (2) Die Fakultätsgleichstellungsbeauftragte ist über alle Vorgänge zu unterrichten, die in ihren Aufgabenbereich fallen, und kann die nötigen Unterlagen einsehen, soweit dem nicht Rechtsvorschriften oder der Wille der Betroffenen entgegenstehen. Hierbei unterliegt sie der gesetzlichen Schweigepflicht.

SIEBTER TEIL

WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNGEN UND BETRIEBSEINRICHTUNGEN

§ 23 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen

- (1) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen (Universitäts-einrichtungen) sind rechtlich unselbständige Einheiten der Universität, denen für die Durchführung der Aufgaben der Universität Personal, Sachmittel und Räume zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Wissenschaftliche Einrichtungen dienen der Durchführung von Forschung, Lehre und Studium (Institute und Seminare). Sie sind in der Regel einer Fakultät zugeordnet, können jedoch auch mehreren Fakultäten zugeordnet sein. Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen sind dem Rektorat zugeordnet. Für gleiche oder verwandte Fächer soll in der Regel nur eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet werden; sie kann in Abteilungen gegliedert werden. Soweit es aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel geboten ist, stimmt die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung die Aufgabenbereiche der in dieser Einrichtung tätigen Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrer i.S.d. § 5 Nr. 1 aufeinander ab. Das Rektorat kann allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass wissenschaftliche Einrichtungen auch Dienstleistungen für andere Universitätseinrichtungen oder für einzelne Mitglieder der Universität zu erbringen haben. In der Satzung zur Verwaltung und Benutzung der Einrichtung kann vorgesehen werden, dass ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet wird, der bei der Leitung und Organisation der Einrichtung berät.
- (3) Betriebseinrichtungen (Bibliotheken, Rechenzentren, Werkstätten, Versorgungs- und Hilfsbetriebe, Güter und sonstige Wirtschaftsbetriebe u. ä.) führen Dienstleistungen aus. Sie können einer oder mehreren Fakultäten – oder als zentrale Einrichtungen dem Rektorat zugeordnet sein.
- (4) Ist eine Universitätseinrichtung einer Fakultät zugeordnet, führt die Dekanin oder der Dekan die Dienstaufsicht. Ist eine Einrichtung mehreren Fakultäten zugeordnet, bestimmt das Rektorat, welche Dekanin oder welcher Dekan die Dienstaufsicht führt. Im Übrigen führt das Rektorat die Dienstaufsicht.
- (5) Die Universitätseinrichtungen regeln ihre jeweilige Struktur, Verwaltungs-angelegenheiten und Benutzungsrechte in Satzungen, die neben der Zustimmung des Senats gem. § 19 Abs. 1 Nr. 10 LHG auch der Zustimmung des Fakultätsrats bedürfen, sofern die Einrichtung einer oder mehreren Fakultäten zugeordnet ist. In wissenschaftlichen Einrichtungen sind vor Erlass dieser Regelungen die an ihnen tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer i.S.d. § 5 Nr. 1 zu hören.

- (6) Wissenschaftliche Einrichtungen sollen in der Regel durch eine kollegiale, eine befristete oder eine kollegiale und befristete Leitung verwaltet werden. Eine ständige Leiterin oder ein ständiger Leiter kann insbesondere dann vorgesehen werden, wenn dies in einer vor Inkrafttreten dieser Grundordnung abgeschlossenen Berufungsvereinbarung zugesichert war. In der Regel wird die Leitung eines Instituts bzw. Seminars gewählt. Wahlberechtigt sind alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer i.S.d. § 5 Nr. 1, die ihren Arbeitsbereich an dieser Einrichtung haben. § 27 Abs. 2 und § 29 Abs. 2 bleiben unberührt. Die Leitung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung wird in der Regel vom Rektorat bestellt. Leitungsbefugt sind alle Professorinnen und Professoren, deren Arbeitsbereich der Einrichtung zugewiesen ist. Betriebseinrichtungen haben in der Regel eine ständige Leitung, die vom Rektorat bestellt wird.
- (7) Die Leitung der Universitätseinrichtung informiert die hauptberuflich in der Einrichtung tätigen Mitglieder der Einrichtung in der Regel einmal im Semester über die Amtsführung. Die Satzung zur Verwaltung und Benutzung der Einrichtung kann vorsehen, dass je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studienfachschaften der zu der Einrichtung gehörenden Fächer teilnehmen. Die Leitung hat eine Zusammenkunft auch dann einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der im Satz 1 Genannten dies durch Unterschrift fordern. Die Zusammenkunft muss spätestens 14 Tage nach Eingang der Unterschriften bei der Leitung einberufen werden.

ACHTER TEIL

DIE HOCHSCHULLEHRER

§ 24 Berufungsverfahren

- (1) Der Berufungsvorschlag der Berufungskommission gemäß § 48 Abs. 3 LHG bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats sowie des Senats.
- (2) Dem Vorschlag der Berufungskommission an Fakultätsrat, Senat und Rektorat sind begründete Stellungnahmen zur wissenschaftlichen Eignung sowie zur Lehrbefähigung der Vorgeschlagenen, die eingeholten Gutachten und die Liste aller Bewerberinnen und Bewerber beizufügen. Fakultätsrat, Senat und Rektorat können über den Berufungsvorschlag zusätzliche Gutachten einholen.
- (3) Verweisen Fakultätsrat, Senat oder Rektorat den Berufungsvorschlag an die Berufungskommission zurück, so hat diese erneut Beschluss zu fassen.
- (4) Sondervoten von Fakultätsrats-, Senats- oder Rektoratsmitgliedern zu den Berufungsvorschlägen sind den im weiteren Verfahren zu beteiligenden Gremien zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Die Rektorin oder der Rektor kann bei der Erteilung des Rufes mit besonderer Begründung von der beschlossenen Reihenfolge der Kandidatinnen oder Kandidaten abweichen.

§ 25 Hausberufung

Soll aufgrund der Vorauswahl durch die Berufungskommission ein Mitglied der Universität Heidelberg berufen werden, so ist zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 Satz 6 i.V.m. Satz 4 LHG ein entsprechender Beschluss der Berufungskommission erforderlich.

§ 26 Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren

- (1) Privatdozentinnen und Privatdozenten sind die Lehr- und Forschungseinrichtungen der Universität nach Maßgabe der jeweiligen Satzungen zur Verwaltung und Benutzung zugänglich zu machen.
- (2) Die Lehrbefugnis einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten erlischt,
 1. durch Bestellung zur Privatdozentin oder zum Privatdozenten oder Verleihung einer vergleichbaren Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
 2. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Rektorin oder dem Rektor,
 3. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.
- (3) Die Lehrbefugnis ruht, solange die oder der Betreffende als Professorin oder Professor bzw. Juniorprofessorin oder Juniorprofessor an der Universität Heidelberg oder an einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht tätig ist.
- (4) Die Lehrbefugnis kann durch die Rektorin oder den Rektor widerrufen werden,
 1. wenn die oder der Betreffende aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat,
 2. wenn sie oder er eine rechtskräftig festgestellte Straftat begeht, die bei einer Beamtin oder einem Beamten als schweres Dienstvergehen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zu werten ist,
 3. wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten rechtfertigen würde,
 4. wenn ein verliehener Doktorgrad aberkannt wurde,
 5. wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis festgestellt wurde.

Die Lehrbefugnis kann auch vorübergehend – längstens bis zur rechtskräftigen Feststellung der Straftat – durch die Rektorin oder den Rektor widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Beamtin oder einem Beamten ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte im Sinne von § 39 BeamtenStG nach sich ziehen würden.

- (5) Die Lehrverpflichtung nach § 39 Abs. 3 LHG, an die die Berechtigung zur Führung des Titels Privatdozentin oder Privatdozent geknüpft ist, ist grundsätzlich an der Universität Heidelberg zu erfüllen. Über Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet die Dekanin oder der Dekan der betroffenen Fakultät im Einvernehmen mit der Rektorin oder dem Rektor oder einem von diesem bestimmten anderen Mitglied des Rektorats.
- (6) Privatdozentinnen und Privatdozenten, die den nach § 47 LHG an die Einstellung von Professoren gestellten Anforderungen entsprechen, kann nach in der Regel zweijähriger Lehrtätigkeit als Privatdozentin oder Privatdozent auf Vorschlag der Fakultät vom Senat die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verliehen werden. Über den Antrag an den Senat beschließt der Fakultätsrat. Dem Antrag sind Gutachten zweier hauptberuflich tätiger Professorinnen oder Professoren beizufügen, die einer auswärtigen Universität bzw. einer vergleichbaren wissenschaftlichen Einrichtung angehören müssen. Die Gutachten sollen insbesondere darüber Auskunft geben, ob sich die Privatdozentin oder der Privatdozent seit Verleihung der Lehrbefugnis in Forschung und Lehre bewährt hat. Die akademischen Rechte und Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten werden durch die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ nicht berührt.
- (7) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren kann die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ unter den in § 51 Abs. 9 und § 47 LHG sowie den in Absatz 6 Sätze 3 und 4 genannten Voraussetzungen verliehen werden. Über den Antrag an den Senat beschließt der Fakultätsrat. Entsprechendes gilt für Juniordozentinnen und Juniordozenten, die die Voraussetzungen des § 51 Abs. 9 LHG erfüllen.
- (8) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ erlischt mit Erlöschen der Lehrbefugnis oder bei Vorliegen eines der in Abs. 2 genannten Gründe. Sie ruht, solange die oder der Betreffende als Professorin oder Professor bzw. Juniorprofessorin oder Juniorprofessor an der Universität Heidelberg oder an einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht tätig ist. Sie kann widerrufen werden, wenn einer der in Abs. 4 genannten Gründe vorliegt.

§ 27 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

- (1) Die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor erfolgt auf Vorschlag der Fakultät durch den Senat. Dem Vorschlag muss eine Würdigung der fachlichen, didaktischen und persönlichen Eignung der oder des Vorgeschlagenen beigefügt sein. Hierfür sollen Gutachten von Professorinnen oder Professoren des betreffenden Fachs an anderen Universitäten bzw. vergleichbarer wissenschaftlicher Einrichtungen eingeholt werden. Die Gutachten sind dem Vorschlag beizufügen.
- (2) Arbeiten wissenschaftliche Einrichtungen anderer Träger arbeitsteilig oder ergänzend mit der Universität zusammen, so kann den dort leitenden Wissenschaftlerinnen oder

Wissenschaftlern mit der Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor auf Vorschlag der Fakultät durch den Senat für die Dauer dieser Tätigkeit auch die korporationsrechtliche Stellung einer beamteten Professorin oder eines beamteten Professors übertragen werden mit Ausnahme des Rechts der Bekleidung eines Amtes als Rektorin oder Rektor, Prorektorin oder Prorektor, Dekanin oder Dekan, Prodekanin oder Prodekan oder Studiendekanin Studiendekan.

- (3) Die Eigenschaft als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor erlischt durch Ernennung zur Hochschullehrerin oder zum Hochschullehrer i.S.d. § 5 Nr. 1 der Universität oder bei Vorliegen eines der in § 26 Abs. 2 genannten Gründe.
- (4) Die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor kann bei Vorliegen eines der in § 26 Abs. 4 genannten Gründe widerrufen werden.
- (5) Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“.

§ 27a Seniorprofessuren

- (1) Das Rektorat kann entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren befristet auf die Dauer ihrer anschließenden Tätigkeit an der Universität die Bezeichnung „Seniorprofessor“ oder „Seniorprofessorin“ als akademische Würde verleihen. Dies kann auch auf Antrag einer wissenschaftlichen Einrichtung der Universität geschehen.
- (2) Das Rektorat kann herausragenden Professorinnen und Professoren, die sich um die Universität in besonderer Weise verdient gemacht haben, nach ihrer Entpflichtung oder ihrem Eintritt in den Ruhestand eine Seniorprofessur auf Lebenszeit verleihen. Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren auf Lebenszeit führen die akademische Würde einer Seniorprofessorin *distincta* oder eines Seniorprofessors *distinctus*.
- (3) Der Status als entpflichtete Professorin oder entpflichteter Professor oder als Professorin oder Professor im Ruhestand bleibt unberührt.

§ 28 Forschungssemester

Dem Antrag auf Gewährung eines Forschungssemesters ist eine Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans sowie der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans zu den Voraussetzungen gemäß § 49 Abs. 7 LHG beizufügen.

§ 29 Akademische Rechte der entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

- (1) Die entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer i.S.d. § 5 Nr. 1 behalten das Recht zu forschen, Lehrveranstaltungen

abzuhalten und an akademischen Prüfungen, insbesondere an Promotionen und Habilitationen, mitzuwirken; das Nähere bestimmt die Prüfungsordnung. Im Einvernehmen mit der jeweiligen Einrichtung können sie auch an deren Ausstattung im Rahmen der Satzung bzw. Verwaltungs- und Benutzungsordnung teilhaben.

- (2) Sofern entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aufgrund einer Vereinbarung mit dem Rektorat für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus für die Universität tätig bleiben, können sie im Rahmen dieser Tätigkeit auch Leitungsfunktionen in einer Einrichtung der Universität übernehmen. Mit Ausnahme der im LHG vorgesehenen Entscheidungsgremien (Rektorat, Senat, Universitätsrat, Dekanat, Fakultätsrat) können diese Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sofern ein unmittelbarer Bezug zu ihren vereinbarten Aufgaben besteht, Mitglied in den einschlägigen Gremien der Universität sein und sind dort unbeschadet der Regelungen in § 4 Abs. 1 und § 23 Abs. 6 wählbar und wahlberechtigt.

§ 30 Wichtige Gründe für eine Freistellung von Ämtern in der Selbstverwaltung

- (1) Ein wichtiger Grund im Sinne von § 9 Abs. 2 LHG zur Nichtübernahme eines Amtes in der Selbstverwaltung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Universitätsmitglied
1. bereits den Beitrag zur Selbstverwaltung geleistet hat, der ihm billigerweise zugemutet werden kann,
 2. die zusätzliche Aufgabe nicht übernehmen kann, ohne seine Verpflichtungen in der Universität oder sonst im öffentlichen Dienst unzumutbar zu vernachlässigen,
 3. aus gesundheitlichen Gründen der Aufgabe nicht gewachsen wäre.
- (2) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, stellt bei Selbstverwaltungsaufgaben in der Fakultät das Dekanat, im Übrigen das Rektorat fest.

NEUNTER TEIL

EHRENPROMOTIONEN, EHRENSENATOREN UND EHRENBÜRGER

§ 31 Ehrenpromotionen

– aufgehoben –

§ 32 Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren, Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger

Persönlichkeiten, die sich um die Universität hervorragend verdient gemacht haben, können vom Senat zu Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren oder Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürgern ernannt werden.

ZEHNTER TEIL

STUDIUM UND LEHRE

§ 33 Auswahl- und Eignungsfeststellungsverfahren

Die Universität Heidelberg ist für ihre Studierenden verantwortlich: deren Auswahl, Ausbildung, Beratung und Betreuung, Prüfung, fachliche Förderung und Weiterbildung. Die Zulassung für alle Studiengänge soll auf Auswahl- und Eignungsfeststellungsverfahren basieren, soweit dies rechtlich möglich ist.

§ 34 Qualitätssicherungsmittel

– aufgehoben –

ELFTER TEIL

MITTEILUNGSBLATT, SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN

§ 35 Mitteilungsblatt, Bekanntmachungen

- (1) Die Rektorin oder der Rektor gibt ein Mitteilungsblatt heraus, in dem außer den Satzungen der Universität die Beschlüsse über die Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung von Universitätseinrichtungen veröffentlicht werden. Das Mitteilungsblatt erscheint mindestens viermal im Jahr und ist allen Angehörigen der Universität zugänglich zu machen.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor sorgt dafür, dass die wichtigsten Beschlüsse des Senats und der Fakultäten, ferner andere Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sowie die im Bereich der Universität zu besetzenden Stellen bekannt gemacht werden können.

§ 36 Funktionsbezeichnungen

Die Verwendung der Funktionsbezeichnungen in dieser Grundordnung umfasst alle Geschlechter. Alle Mitglieder der Universität haben das Recht, eine diskriminierungsfreie Funktionsbezeichnung im Rahmen der hochschulrechtlichen und beamtenrechtlichen Regelungen zu wählen.

§ 37 Erlass und Änderung der Grundordnung

Beschlüsse über den Erlass und die Änderung der Grundordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens jedoch von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senats. Für die Beschlussfassung über Änderungen, die sich aus der Änderung der § 9 Abs. 8 Satz 6, § 10 Abs. 3 und Abs. 8 Satz 1, § 19 Abs. 2 LHG durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) ergeben, ist lediglich die Mehrheit der Stimmen des Senats erforderlich.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Fassung der Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Der Rektor wird ermächtigt, die Grundordnung in der ab diesem Tag geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Heidelberg, den 31.7.2023

gez. i.V Prof. Dr. Marc-Philippe Weller
Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor